

Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt

Auf Grund der §§ 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am (Beschluss zur DS Nr. 0856/22) nachfolgende Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen:

§ 1 Bezeichnung

Die Landeshauptstadt Erfurt stiftet einen Preis mit der Bezeichnung „Kulturpreis der Landeshauptstadt Erfurt“.

§ 2 Intention

Mit dem Preis werden herausragende kulturelle Leistungen von natürlichen und juristischen Personen ausgezeichnet, die sich durch ihr erhebliches kulturelles oder künstlerisches Engagement für die Landeshauptstadt Erfurt in herausragender Weise verdient gemacht haben oder durch ihre innovativen Aktivitäten das kulturelle Angebot der Stadt bereichert haben.

§ 3 Form der Vergabe

- (1) Der Preis wird als Geldpreis in Höhe von 5.000 € mit einer Urkunde vergeben.
- (2) Der Preis wird im Abstand von 3 Jahren vergeben. Dessen Verleihung erfolgt im Jahr der Auszeichnung.
- (3) Die Verleihung des Preises wird durch den Oberbürgermeister oder seinen Stellvertreter in feierlicher Form vorgenommen.

§ 4 Preisträger

- (1) Preisträger können natürliche und juristische Personen, Vereine, Verbände, Vereinigungen, Netzwerke, Institutionen oder Projekte sein.
- (2) Der Preis soll jene auszeichnen, deren Wirkungsstätte Erfurt ist oder deren kulturelles Engagement einen engen Bezug zu Erfurt aufweist.
- (3) Der Preis kann auf bis zu zwei Preisträger aufgeteilt werden. Wird der Preis aufgeteilt, ist durch Beschluss der Jury die auf die einzelnen Preisträger entfallende Dotation festzulegen.

§ 5 Vorschlagswesen

- (1) Vorschlagsberechtigt sind grundsätzlich alle natürlichen Personen.
- (2) Die Öffentlichkeit wird in geeigneter Form über die Ausschreibung des Kulturpreises mit Angabe der Bewerbungsfrist Anfang des Vergabebesjahres informiert. Dies erfolgt in jedem Fall mittels des Amtsblatts, der Homepage der Stadtverwaltung und Pressemitteilungen.
- (3) Vorschläge für die Preisvergabe können bis zum 1. März des Jahres, in dem der Preis vergeben wird, in Textform bei der Landeshauptstadt Erfurt, Kulturdirektion, eingereicht werden.
- (4) Dem Vorschlag ist eine genaue Beschreibung der Leistung und eine Begründung beizufügen.

§ 6 Jury

- (1) Zur Ermittlung des Preisträgers wird eine unabhängige Jury eingesetzt, deren Zusammensetzung im § 6 (2) geregelt wird.
- (2) Der Jury gehören an:
 - der Oberbürgermeister (als Vorsitzender) oder ein Stellvertreter.
 - je ein Mitglied der Stadtratsfraktionen, die der laut Geschäftsordnung des Stadtrates für Kultur zuständige Ausschuss aus seiner Mitte beruft. Für den Verhinderungsfall ist in jedem Fall eine Vertretung zu benennen und zu berufen, welche nicht zwingend Mitglied des Stadtrates sein muss.
 - die Kulturpreisträger der zwei vorangegangenen Preisverleihungen; sind die Preisträger juristische Personen, entsenden diese jeweils einen Vertreter.
 - ein Vertreter des Kulturrats Thüringen e.V.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Der Oberbürgermeister beruft die Jury ein.
- (2) Die Sitzung der Jury ist nicht öffentlich.
- (3) Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Beratungsergebnisse sind zu protokollieren und auf Antrag nach der Preisverleihung einsehbar.
- (6) Schlagen Preisträger vor dem Verleihungstermin die Annahme des Preises aus, so kann die Jury über weitere Bewerbungen und Vorschläge entscheiden.

- (7) Kann ein Preisträger nicht ermittelt werden, so kann die nächste Preisverleihung im folgenden Jahr vorgenommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Jury.
- (8) Die aus der Arbeit der Jury und der Verleihung des Preises entstehenden Kosten trägt die Landeshauptstadt Erfurt.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Person – und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt, zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt vom 20.06.2014 (Beschluss 0326/14 vom 21.05.2014) außer Kraft.